

**Anhang
zur
Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

zum Bebauungsplan

‘Höhri II’

Stadt Grünsfeld

Main-Tauber-Kreis

20. März 2018

1. Fledermäuse

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern Deutschland: V - Vorwarnliste (Stand 2009) Baden-Württemberg: 3 - Gefährdet (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise</p> <p>Der Lebensraum des Braunen Langohrs sind lockere Laub-, Misch-, Nadel-, und Auwälder. Sie bevorzugen strukturreiche, mehrstufige Wälder, können jedoch auch strukturarme Monokulturen wie Fichten- oder Kiefernwirtschaftswälder besiedeln. Die Nahrung wird von durch langsamen Flug von Blättern/ Büschen in allen Strukturzonen (Unterwuchs bis Baumwipfel) abgesucht. Jagdgebiete sind Wälder, Waldränder, Hecken, Gebüsche, Streuobstwiesen und Wiesen mit hohem Insektenanteil (hauptsächlich Zweiflügler und Nachtfalter).</p> <p>Anders wie bei den meisten Fledermausarten wird die Beute nicht im Flug, sondern an einem Hangplatz verspeist. Die Jagdreviere (4 – 11 ha) vom Braunen Langohren sind lokal kleinräumig und nur wenige hundert Metern vom Quartier entfernt. Als Sommerquartiere (ab Anfang April) werden alte Baumhöhlen und Spalten aufgesucht; auch Fledermauskästen und Vogelnistkästen werden angenommen. Die Wochenstuben bestehen aus 5 – 50 Weibchen, selten bis 80 Weibchen. Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen wechseln alle 1 – 5 Tage das Quartier; Gebäudewochenstuben sind meist über den Sommer stabil. Zwar gelten Braune Langohren als Waldfledermäuse, sie siedeln jedoch auch in Parks, Friedhöfen, Streuobstwiesen und Gartenanlagen mit ausreichendem Quartierangebot von Baumhöhlen, Gebäudespalten oder zugänglichen Dachstühlen oder Kirchtürmen. Im Winter suchen die sehr ortstreuen Braune Langohren frostsichere Quartiere in Kellern, Stollen und Höhlen in geringer Entfernung (1-10 km) zum Sommerquartier. Wanderungen von über 50 km sind nur sehr selten registriert worden.</p>	
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Das Braune Langohr kommt in der gemäßigten Zone Eurasiens vor, wobei das hauptsächliche Verbreitungsgebietes in Mittel- und Nordeuropa liegt. Die nördliche Lebensraumgrenze bildet der 64. Breitengrad; die südliche Grenze verläuft entlang der Pyrenäen in Frankreich und Spanien, der Gebirgszüge Mittelitaliens und des Rhodopen-Gebirges in Bulgarien.</p> <p>In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt auf walddreiche Gebiete und Gebiete mit einem Angebot an unterirdischen Winterquartieren.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen des Braunen Langohrs sind die Wochenstuben von April - September, die Einzelquartiere der Männchen und Individuen in Überwinterungsquartieren. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung der Jagdhabitats im Siedlungsbereich durch Flurbereinigung oder Siedlungsentwicklung ▪ Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen oder Baumsanierungen und dadurch 	

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
entstehenden Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen ▪ Quartierverluste durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ▪ Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) oder in Gebäudequartieren (Holzschutzmittel) ▪ Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder an Schwärmquartieren, durch Lagerfeuer, Höhlentourismus oder andere Nutzung ▪ Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Waldgebiete, da strukturgebunden fliegende Art; gelegentlich durch Klebfallen/Fliegenfänger; Katzenopfer 	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung/Optimierung alternativer Wochenstubenquartiere in der Nähe bekannter Quartiere ▪ Sicherung/Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch gezielte Förderung von Alt- und Totholz (Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten) ▪ Bei Wochenstuben in Gebäuden Anlage (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Quartier- und Jagdhabitat ▪ Sicherung alter Laubbaumbestände für den Fledermausschutz (Nutzungsverzicht) ▪ Bereitstellung von Nistkästen in ausreichender Anzahl ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln) ▪ Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: LC (Least Concern) Deutschland: G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (Stand 2009) Baden-Württemberg: 2 - stark gefährdet (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise</p> <p>Der Lebensraum der Breitflügelfledermaus sind offene bis parkartige Landschaften und Agrarlandschaften mit hohem Grünanteil. Die Hauptnahrung sind schwärmende Insekten mit besonderer Vorliebe von kräftigen Käfern (Mai-, Junikäfer) die in allen Vegetationsstraten (gemähte Wiesen, niedrige Vegetation, Büsche, Baumkronen) gejagt werden. Bevorzugte Jagdreviere sind Wald- und Siedlungsränder, aber auch der Bereich um Straßenlampen. Breitflügelfledermäuse fliegen und jagen hauptsächlich im freien Luftraum, seltener direkt an der Vegetation. Weibchen jagen in einem Umkreis von 4,5 km um das Quartier, selten werden Radien von 12 km abgeflogen. Während der Jagd werden Teilgebiete aufgesucht, die über Leitlinien wie Hecken, Gewässer, Alleen verbunden sind.</p> <p>Als Sommerquartiere (ab Anfang April) dienen spaltenartige Verstecke (hinter Firstziegel, Fensterläden, Verschalungen) in oder an Gebäuden (Wohnhäuser, Scheunen, Kirchtürme). Die Wochenstuben bestehen meist aus 10 - 60 Individuen, selten können auch Größen von bis zu 300 Individuen erreicht werden. Quartierwechsel in bis zu 10 km Entfernung finden gelegentlich statt. Im Winter suchen die ortstreuen Breitflügelfledermäuse frostsichere Quartiere in Kellern, Stollen und Höhlen in max. 50 km Entfernung zum Sommerquartier auf.</p>	
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Breitflügelfledermäuse kommen in weiten Teilen Europas bis zum 55. nördlichen Breitengrad vor und sind auch im Nahen Osten und Zentralasien heimisch.</p> <p>In Deutschland ist die Breitflügelfledermaus lückenhaft verbreitet mit Schwerpunkten in den östlichen Bundesländern und im Tiefland.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Breitflügelfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis August, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung der Jagdlebensräume durch schleichende Habitatveränderungen, vor allem Strukturwandel in der Landwirtschaft mit Verlust von Grünland und Weidevieh (Verringerung der Freilandhaltung). Beides bedeutet eine Reduktion der Jagdgebiete und Verringerung der verfügbaren Nahrung z. B. von Dungkäfern ▪ Entwurmungsmittel und andere, oft lediglich präventiv eingesetzte Arzneimittel bei Rindern gelangen in den Kot und hemmen wegen ihrer toxischen Wirkung die Entwicklung der Dungkäfer ▪ Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Vertreibung. Dachsanierungen im Winter, die für andere Arten oft unproblematisch sind, können eine Gefährdung darstellen ▪ Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel) ▪ Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier 	

Breitflügelgedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung / Optimierung des Nahrungsangebots insbesondere durch Förderung der Weidetierhaltung und Aufklärung der Landwirte bzgl. der Auswirkungen von Entwurmungsmitteln ▪ Erhöhung / Sicherung eines hohen Quartierangebotes im Siedlungsraum (Spaltenquartiere im Dachbereich) ▪ Sicherung sowie Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstube und Nahrungshabitat ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln) 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern Deutschland: -- (Stand 2009) Baden-Württemberg: 2 - Stark gefährdet (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise</p> <p>Die Fransenfledermaus nutzt Waldlebensräume, extensives und traditionell bewirtschaftetes Agrarland, Gewässerbereiche und menschlichen Siedlungen. Bevorzugte Jagdreviere sind Wälder und gehölzreiche Landschaften. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von ca. 6 km um die Sommerquartiere.</p> <p>Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen oder Fledermaus- und Vogelnistkästen. In Siedlungen werden Hohlblocksteinen von Stallungen und unverputzten Gebäuden, sowie Hohlräume in Dachböden oder Kirchtürmen als Quartier genutzt. Wochenstuben umfassen 20-50 und manchmal auch bis zu 120 Individuen. Alle 2-3 Tage erfolgt ein Quartierwechsel, auch die Größe der Wochenstube variiert dabei. Ein Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von 2 km² Größe. Die Jagdgebietsgrößen liegen zwischen 170 – 580 ha und teilen sich in Teilgebiete von 2 – 10 ha Größe auf. Die Entfernung von Jagdgebiet zu Quartier beträgt bis zu 4 km.</p> <p>Hauptnahrung bilden Spinnen, Raupen, Zweiflügler und Käfer, die in Nähe der Vegetation oder über Gewässer abgesammelt werden. Im Flug meiden Fransenfledermäuse offene Stellen und bleiben in Vegetationsnähe.</p> <p>Fransenfledermäuse sind sehr kältetolerant und fliegen bis spät im Jahr, solange sich die Temperaturen über der Nullgradmarke bewegen. Diese Art ist ortstreu und verbleibt im Winter in einem Radius um 40 km zum Sommerquartier.</p>	
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Fransenfledermaus erstreckt sich fast über ganz Europa bis zum Ural und Kaukasus. Die nördliche Verbreitungsgrenze bildet der 63. Breitengrad – im Süden ist sie auch in Nordafrika und Israel heimisch. In Deutschland ist die Fransenfledermaus flächendeckend verbreitet.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Fransenfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen im Wald und dadurch entstehenden Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte ▪ Quartierverluste im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Gewässerunterhalt (Entfernung von Höhlenbäumen) ▪ Beeinträchtigungen/Zerstörung von Wochenstubenquartieren an Gebäuden durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen oder Vertreibung ▪ Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Pestizide) und in den Gebäudequartieren (Holzschutzmittel) ▪ Sonstige Störungen, wie Störungen im Winterquartier oder an Schwärmquartieren, z. B. durch Nutzung von Höhlen, 	

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
Ruinen und Gewölben für touristische Zwecke <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerschneidung von Jagdgebieten durch Verkehrstrassen, v. a. in Waldgebieten 	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch gezielte Förderung von Alt- und Totholz (Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung von genügend Höhlen) ▪ Sicherung alter Laubbaumbestände für den Fledermausschutz (Nutzungsverzicht) ▪ Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Ortschaften (unverputzte, anbrüchige Hohlblocksteinmauern, offene Kirchtürme u. Ä.). ▪ Bereitstellung von Nist- bzw. Fledermauskästen in ausreichender Anzahl ▪ Neuanlage linearer Strukturen zur Anbindung an Jagdgebiete, besonders bei Quartieren im dörflichen Bereich ▪ Laubholzförderung in der Forstwirtschaft (benötigt sehr lange Vorlaufzeiten!) ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln) 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern
 Deutschland: 2 - stark gefährdet (Stand 2009)
 Baden-Württemberg: 1 - vom Aussterben bedroht (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart
2.1 Habitat und Lebensweise

Der Lebensraum des Grauen Langohrs sind waldarme, mosaikartig bewirtschaftete Kulturlandschaften. Dabei bevorzugt die Art warme, tiefe Lagen und meidet höhere Berglagen. In Mitteleuropa gilt das Graue Langohr als starker Kulturfolger und wird als typische Dorffledermaus bezeichnet.

Mitteleuropäische Sommerquartiere werden ab Ende April in warmen Bereichen von menschlichen Siedlungen bezogen, bevorzugt in geräumigen Dachstühlen und Kirchtürmen. Im mediterranen Raum befinden sich die Wochenstuben meist in Felsspalten oder im Eingangsbereich von Höhlen. Die Quartiere werden regelmäßig gewechselt (Radius bis 4 km). Wochenstuben bestehen meist aus 10 – 30 Individuen, in geräumigen Quartieren wie Dachböden aus bis zu 100 Tieren. Winterquartiere werden in unterirdischen Höhlen, Kellern, Gewölben etc. bezogen, dabei bleiben die Tiere in unmittelbarer Nähe zum Sommerquartier.

Zur Nahrungssuche werden Waldränder, gehölzreiche Landschaften und Randbereiche von Siedlungen mit Holzbestand (Streuobstwiesen, Hecken, Gebüsch) in 2 - 10 m Höhe beflogen. Hauptnahrung bilden Nachtfalter.

Jagdgebiete liegen bis zu 5,5 km vom Quartier entfernt und umfassen eine Fläche von bis zu 75 ha. Innerhalb eines Jagdgebiets kommt es zur Teilgebietsbildung die häufig pro Nacht gewechselt werden.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Grauen Langohrs liegt in Süd- und Zentraleuropa und zieht sich über die Ukraine und Türkei bis nach China. Die nördlichsten Populationen finden sich in Südeuropa und in den Niederlanden. In Deutschland bevorzugt das Graue Langohr warme Tieflandgegenden, wie Franken und den Donauniederungen. Im Norden Deutschlands kommt sie nur im südlichen Niedersachsen und Brandenburg vor.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Grauen Langohrs sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Beeinträchtigung der Jagdhabitats: in Wäldern durch Umbau von Laubwäldern in nadelholzreiche Waldbestände; im Siedlungsbereich durch Flurbereinigung oder Siedlungsentwicklung
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen
- Quartierverluste durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) oder in Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder an Schwärmquartieren, durch Lagerfeuer, Höhlentourismus oder andere Nutzung
- Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Waldgebiete, da strukturgebunden fliegende Art; Katzenopfer

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung/Optimierung alternativer Wochenstubenquartiere in der Nähe bekannter Quartiere ▪ Erhaltung / Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstuben und Nahrungshabitaten ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln) ▪ Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern
 Deutschland: V - Vorwarnliste (Stand 2009)
 Baden-Württemberg: i - gefährdete wandernde Tierart (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart
2.1 Habitat und Lebensweise

Ursprünglicher Lebensraum des Großen Abendseglers sind Laub- und Laubmischwälder, Auwälder und mediterrane Eichwälder mit altem Baumbestand. Mittlerweile wird ein weites Spektrum an Biotoptypen wie Parkanlagen oder Siedlungsbereiche mit ausreichendem Baumbestand besiedelt. Voraussetzung für Besiedlung ist eine große Dichte an hoch fliegenden Insekten. Als Jagdgebiete dienen fast alle Landschaftstypen mit Bevorzugung von Laubwäldern, Auwäldern und Gewässern. Die Jagd erfolgt in 15 – 50 m Höhe.

Sommerquartiere sind vor allem alte Spechthöhlen in 4 – 12 m Höhe, seltener werden andere Baumhöhlen genutzt. In Siedlungen werden Spalten an hohen Gebäuden oder hinter Fassadenverkleidungen, weiterhin Rollladenkästen und Fledermauskästen angenommen. Wochenstuben der Weibchen bestehen aus 20 – 60 Individuen, die Männchen bilden Gruppen von bis zu 20 Tieren. Die genannten Quartiermöglichkeiten werden auch als Zwischen-, Paarungs- und Winterunterschupf genutzt, wobei im Winterquartier bis zu 500 Tiere zusammen leben.

Große Abendsegler sind häufige Quartierwechsler und nutzen dabei Flächen von bis zu 200 ha. Quartierwechsel finden in einer Entfernung von bis zu 12 km statt. Flüge zum Nahrungserwerb erfolgen in bis zu 2,5 km Entfernung zum Quartier.

2.2 Verbreitung

Große Abendsegler sind in Zentraleuropa mit einer südlichen Verbreitungsgrenze in Nordspanien, Italien und dem griechischen Festland und einer nördlichen Verbreitungsgrenze in entlang Irland, England und Südsandinavien bis zur borealen Nadelwaldzone bei 60-61 °N.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Großen Abendseglers sind die Wochenstuben von Juni bis August, die Schwarmquartiere (Höhlen, Bunker, Stollen) im August und September, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Lebensraum-/Quartierverluste an Bäumen sowohl im Sommer als auch im Winter durch Rodungen, Forstarbeiten, Baumsanierungen an Straßen und in Parkanlagen u. Ä. Letzteres stellt in Zusammenhang mit der Verkehrssicherung in Städten einen bedeutenden Gefährdungsfaktor dar
- Mangel an Totholz und alten Baumbeständen, welche wichtig für Spechte sind (dadurch Mangel an Baumhöhlen)
- Quartierverluste durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden (Wärmedämmung, Verschluss von Spalten, Verlagerung/Veränderung der Einflugsöffnung) oder Vertreibung
- Unfälle an Windkraftanlagen. Als hoch fliegende und wandernde Art zählt der Abendsegler zu den am meisten von Kollisionen an WKA betroffenen Arten
-

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern und Parkanlagen durch Förderung von Alt- und Totholz (Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung von genügend Höhlen) ▪ Bestmöglicher Erhalt bekannter Baumquartiere (z. B. im Falle notwendiger Verkehrssicherung ggf. Belassen eines Baumtorsos) ▪ Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots an Gebäuden durch Öffnung / Bereitstellung geeigneter Spaltenquartiere, v. a. in der Nähe bekannter Quartiere ▪ Bereitstellung von Fledermauskästen (Fledermaushöhlen, Flach- und Überwinterungskästen) in der Nähe betroffener Quartiere ▪ An Windkraftanlagen: Abschaltalgorithmen bei Vorkommen der Art 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern Deutschland: 3 - gefährdet (Stand 2009) Baden-Württemberg: 2 – stark gefährdet (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise</p> <p>Große Mausohren besiedeln strukturreiche Landschaften mit hohem Waldanteil. Von den verschiedenen Waldtypen bevorzugen sie Laub- und Laubmischwälder mit geringem Unterwuchs gegenüber Nadelwäldern von mittlerem Alter ohne Bodenvegetation. Ebenfalls zum Jagdrevier zählen Wiesen, Weiden und Äcker mit niedriger Vegetation oder im frisch gemähten Zustand. Ihre Hauptnahrung sind bodenlebende Arthropoden (hauptsächlich Laufkäfer), die in geringer Flughöhe (1-2 m) über dem Boden bejagt werden. Die Nahrungsaufnahme erfolgt entweder an Hangplätzen oder in Ruheschleifen in 5 – 10 m Höhe. In Mitteleuropa werde Wochenstuben (50 – 1000 Weibchen) fast ausschließlich in geräumigen Dachböden gebildet; im Mittelmeerraum (1000 – 8000 Tiere) erfolgt der Quartierbezug in Höhlen. Große Mausohren haben einen großen Raumbedarf: Sommerquartier und Jagdgebiet sind oft mehrere Kilometer (bis zu 26 km) voneinander entfernt – meist in einem Radius von 5 – 15 km. Sie bejagen sehr große Jagdgebiete von mindestens 100 bis maximal 1000 ha, wobei die Kernjagdgebiete 1 – 10 ha an Fläche betragen. Quartierwechsel finden in Entfernungen von bis zu 34 km statt.</p>	
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs umfasst ganz Europa von Atlantik- und Mittelmeerküste bis zur Ost- und Nordsee. Die östliche Verbreitungsgrenze verläuft durch Weißrussland, die Ukraine und Kleinasien.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen des Großen Mausohrs sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Umnutzung: Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Veränderungen an den Hangplätzen, Störungen während der Jungenaufzucht ▪ Verschluss von Kirchtürmen und Dachböden zur Abwehr von Tauben ▪ Beeinträchtigung der Jagdlebensräume im Wald: während früher v. a. der Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände wie Nadelforste der Hauptgefährdungsfaktor in den Jagdgebieten war, ist es heute der "naturgemäße Waldumbau", der in den Laubwaldgebieten durch allmähliche Auflichtung der Bestände auf großflächige Naturverjüngung setzt, die für etliche Jahre eine dichte Strauchschicht erzeugt. Quartiere im Wald gehen durch Entfernen von starkem Alt- und Totholz verloren ▪ Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel) ▪ Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen 	

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder Feuer vor oder in Höhlen, die Schwarm- und Winterquartiere sein können 	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen CEF-Maßnahmen sind für die großräumig agierenden Mausohren nicht möglich. Die Wochenstubenquartiere werden besonders traditionell genutzt (keine natürlichen Quartierwechsel von Kolonien innerhalb der Wochenstubenzeit), so dass die Fledermäuse sich nicht zu Umsiedelungen leiten lassen. Verbesserungen in den Jagdgebieten müssten auf sehr großer Fläche erfolgen, um den Fortpflanzungserfolg messbar ansteigen zu lassen.	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern (LC) Deutschland: V - Vorwarnliste (Stand 2009) Baden-Württemberg: 3 - gefährdet (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise</p> <p>Kleine Bartfledermäuse sind in Mitteleuropa Bewohner offener und halboffener Landschaften mit Gehölzanteil (Hecken, Baumgruppen, Wälder). Häufig siedelt sie in der Nähe des Menschen – Siedlungen mit strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen, sowie in Gewässernähe. In Südeuropa sind die Bartfledermausvorkommen bevorzugt in Wäldern. Die Nahrungssuche erfolgt in schnellem, wendigen Flug entlang von Vegetationskanten (Hecken, Waldränder, Baumreihen) in meist 1 – 6 m Höhe, es wird aber auch der Kronenbereich von Bäumen befliegen. Die Jagdgebiete werden in bis zu 12 Teilgebiete aufgeteilt, die in einer Entfernung von bis zu 2,8 km vom Quartier liegen.</p> <p>Mögliche Quartiere sind Häuserspalten (Fensterläden, Wandverkleidungen) oder natürliche Spalten wie Risse in der Rinde von Bäumen. Wochenstuben bestehen aus 20 – 60 Weibchen, die Männchen leben solitär. Quartierwechsel erfolgen alle 10 – 14 Tage. Winterquartiere werden unterirdisch in Höhlen, Bergwerken oder Kellern bezogen, da eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über 0 °C fakultativ sind.</p>	
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Marokko und ganz Europa bis zum 64. nördlichen Breitengrad ist das Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus. Die östliche Verbreitungsgrenze kann aufgrund von Verwechslungen mit der nahezu identischen Steppen-Bartfledermaus nicht sicher festgelegt werden.</p> <p>In Deutschland ist das Hauptvorkommen in Süd- und Mitteldeutschland.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Kleinen Bartfledermaus sind die Wochenstuben von Juni bis August, die Schwarmquartiere (Höhlen, Bunker, Stollen) im August und September, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung der Jagdlebensräume durch schleichende Biotopveränderungen wie Abholzung von Hecken- und Streuobstgebieten und Baumreihen ▪ Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel) ▪ Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch Vertreibung, unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Gebäudemodernisierungen (Wärmedämmung) ▪ Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen ▪ Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder Feuer vor oder in Höhlen, die Schwarm- und Winterquartiere sein können 	
<p>2.5 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung / Optimierung des Nahrungsangebots durch Extensivierung bekannter Jagdgebiete oder Neuanlage, vor allem im Umkreis von Wochenstuben 	

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserungen und Neuschaffungen von Quartieren durch Flachkästen oder Brettverschalungen an Forsthütten und Feldscheunen in Waldnähe oder Jagdkanzeln im Wald bzw. am Waldrand ▪ Öffnung / Optimierung alternativer Wochenstubenquartiere in unmittelbarer Nähe bestehender Quartiere ▪ Neuanlage (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstuben und Nahrungshabitaten ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln) ▪ Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: VU (Vulnerable)
 Deutschland: 2 - stark gefährdet (Stand 2009)
 Baden-Württemberg: 1 vom Aussterben bedroht (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart
2.1 Habitat und Lebensweise:

Die Mopsfledermaus ist ursprünglich eine Waldbewohnerin, die die Sommerquartiere und Wochenstuben in hinter teilweise abgelöster Rinde von Totholz oder absterbenden Bäumen bezogen hat. Es finden häufige Quartierwechsel statt, daher sind Mopsfledermäuse auf ein hohes Angebot von Quartieren angewiesen.

Als Kulturfolger des Menschen finden sich die Mopsfledermaus-Quartiere in Gebäudespalten im dörflichen Umfeld, hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder überlappenden Brettern an Scheunenwänden. Gebäudequartiere unterliegen nicht so häufig einem Wechsel wie die ursprünglichen Baumquartiere.

Als Jagdgebiet werden Wälder unterschiedlichster Art (Nadelwald, Mischwald, Laub- und Auwald) aufgesucht. Die sehr mobile Art jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km um das Quartier. Waldwege können dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchflogen werden. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. Die Mopsfledermaus weist, anders als die meisten anderen Fledermausarten, eine stärkere Beutespezialisierung auf und frisst hauptsächlich Kleinschmetterlinge.

Die Winterquartiere werden von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Die Hangplätze befinden sich oftmals in den stark von der Witterung beeinflussten Eingangsbereichen oder an relativ zugigen Stellen, weshalb die Mopsfledermaus als tolerant gegenüber Kälte und geringer Luftfeuchtigkeit gilt

2.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet der Mopsfledermaus reicht in Europa vom Atlantik bis zum Kaukasus und in die Osttürkei. Die nördliche Verbreitungsgrenze durchzieht Schottland und Schweden, im Süden gibt es eine Grenze in Zentral- und Südspanien sowie in Südgriechenland; die Art kommt aber auch auf den Kanaren und in Marokko vor.

In Deutschland fehlt die Art nur im Norden und Nordwesten, hat allerdings im restlichen Gebiet größere Verbreitungslücken und ist vor allem im Westen seltener.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Mopsfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis Anfang August, die Schwarmquartiere, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

- Niedrige Umtriebszeiten, Nutzung von Altbeständen, Entnahme von Totholz, Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch Vertreibung, unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Gebäudemodernisierungen (Wärmedämmung)
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder Feuer vor oder in Höhlen, die Schwarm- und Winterquartiere sein können

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen ▪ Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Waldgebiete, da niedrig fliegende Art 	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch Erhalt von Biotopbäumen mit Höhlen, Spalten- und Rindenquartieren in ausreichender Anzahl ▪ Sicherung alter, totholzreicher Waldbestände (Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung von genügend Höhlen) ▪ Erhöhung der Umtriebszeit von Waldbeständen sowie Erhalt / Förderung von Biotopbäumen und anbrüchigen Bäumen in ausreichender Anzahl ▪ Erhöhung / Optimierung des Quartierangebots in Ortschaften, insbesondere durch geeignete Verschalungen/ Flachkästen an Scheunen ▪ Verzicht auf Pestizide in den Jagdgebieten, besonders in Wäldern und auf den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Bei Wochenstuben in Gebäuden Anlage (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Quartier und Nahrungshabitat ▪ Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen ▪ Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwarmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Infotafeln) 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: LC - Least Concern Deutschland: D - Daten unzureichend (Stand 2009) Baden-Württemberg: 3 - Gefährdet (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise</p> <p>Zwergfledermäuse kommen aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit und flexibler Lebensraumansprüchen in nahezu allen Habitaten vor. Die Art gilt als ausgesprochener Kulturfollower und ist auch in Großstädten anzutreffen. Wenn vorhanden sind Wälder und Gewässer bevorzugtes Habitat.</p> <p>Als Quartiere wird ein breites Spektrum an Spalten genutzt: Gebäudespalten, Rolladenkästen, Spalten in Hausgiebeln und Zwischendächern. Die Wochenstubengröße schwankt stark zwischen 20 bis 100 Tiere. Quartierwechsel finden gelegentlich in ca. 1,3 km Entfernung zueinander statt. Männchen besiedeln ähnliche Quartiere wie die Wochenstubenverbände. Vor den Quartieren findet ein ausgeprägtes Schwärmen statt, wobei die Strecken zwischen den Schwärmquartieren bis zu 22,5 km betragen können.</p> <p>In einem wendigen und kurvenreichen Flug werden feste Flugbahnen abgeflogen und Beute in raschen Manövern ergriffen. Dabei werden Gehölzsäume, Gärten, gehölzreiche Gewässerufer und auch Straßenlaternen abgeflogen. Die Jagdgebiete liegen in ca. 1,5 km Nähe der Quartiere.</p>	
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Zwergfledermäuse kommen in ganz Europa bis zum 56 ° N vor. Nachweise liegen auch aus Nordafrika, Kleinasien und dem Mittleren Osten vor.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Zwergfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis Anfang August, die Schwarmquartiere, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen (z. B. Holzschutz, Streichen von Fensterläden im Sommer, Wärmedämmung) oder Vertreibung ▪ Zerstörung der Winterquartiere durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen (v. a. Altbausanierung, Verschluss von Mauerfugen etc.) ▪ Hohe Mortalitätsrate bei den spätsommerlichen Invasionen (s.o.) ▪ Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel) ▪ Unfälle im Straßenverkehr, an Windkraftanlagen, Katzenopfer 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung / Erhaltung alternativer Wochenstubenquartiere zur Sicherstellung eines Quartierverbundes in kurzer Distanz 	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>zueinander</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Bereitstellung von Winterquartieren in (historischen) Gebäuden, d. h. Erhaltung / Ermöglichung der Zugänglichkeit von Mauerspalt- und -hohlräumen ▪ An Windkraftanlagen: Abschaltalgorithmen bei Vorkommen der Art ▪ Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstuben und Nahrungshabitaten 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

2. Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: Vulnerable (VU) Deutschland: V - Vorwarnliste (Stand 2009) Baden-Württemberg: V - Vorwarnliste (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise:</p> <p>Die Zauneidechse gilt als Kulturfolger des Menschen, dennoch sind die Ansprüche an geeignete Lebensräume hoch. So müssen potenzielle Habitate wärmebegünstigt sein, aber auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten, gut isolierte Winterquartiere und ein genügend hohes Angebot an Beutetieren (bodenlebende Insekten und Spinnen) aufweisen. Eier werden Ende Mai – Anfang Juni in wärmeexponierte Erdlöcher abgelegt. Die Jungen schlüpfen Juli-August. Überwinterungsquartiere müssen frostfreie Zonen aufweisen, doch es ist nur wenig bekannt, ob die Tiere entfernt vom Sommerquartier überwintern, oder das gleiche Revier im Sommer und Winter nutzen.</p>	
<p>2.2 Verbreitung:</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse erstreckt sich über weite Teile Eurasiens. Im Norden zieht sich Verbreitungsgrenze durch Süd-England; im Süden begrenzen die Pyrenäen, der nördliche Alpenrand, und der nördliche Teil des Balkans die Ausbreitung.</p> <p>In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkten im Osten und Südwesten.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Zauneidechse sind die adulten Tiere, sowie deren Nachkommen in einem Habitat. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerstörung und/oder Entwertung von Kleinstrukturen oder größerflächigen Komplexen mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (Sonn- und Eiablageplätze), u. a. durch Bebauung, Aufforstung, Verbuschung / fehlende Pflege, vollständige Entbuschung, Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Nutzungsintensivierung, "Sauberekeitsfimmel" ▪ Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume und Wanderkorridore durch Infrastrukturmaßnahmen oder flächige Bebauung ▪ Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzen und Verlust von breiten Waldrändern ▪ Schädigung der gesamten Biozönose (und damit insbesondere der Nahrungsgrundlage von Zauneidechsen) durch aktiven Einsatz von Bioziden oder passive Nährstoff- und Pestizideinträge an Böschungen und Rändern von Straßen, Bahnlinien oder Kanälen 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung vorhandener Restlebensräume ▪ zeitliche Beschränkung von Bau- oder Pflegezeiten; Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang 	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
Mai bzw. Mitte August bis Ende September, je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume ggf. auch kürzer sein <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage von Rohbodenflächen (in der Regel durch Abschieben des Oberbodens) ▪ Freistellen zugewachsener Sonn- und Eiablageplätze aber Erhalt eines ausreichenden Anteils an Sträuchern im Lebensraum ▪ Gesicherte (Folge-) Pflege mit dem Ziel eines kleinräumigen Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen und verbuchten Bereichen / Gehölzen (u. a. in Abbaustellen als "Folgenutzung Naturschutz" möglich) ▪ Anlage von Kleinstrukturen (z. B. Trocken- und Lesesteinmauern, Stein-Sand-Schüttungen, Totholz) als neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere ▪ Entwicklung bzw. Wiederherstellung von linearen Strukturen (Raine, Hecken, Gebüsche, Waldränder/-säume) zur Vernetzung bestehender, langfristig zu kleiner Vorkommen ▪ Wiederezulassen von Abtrag und Auflandung von Sedimenten an Fließgewässern ▪ Erhalt breiter strukturreicher Waldränder 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern (LC)
 Deutschland: 3 - gefährdet (Stand 2009)
 Baden-Württemberg: 3 - gefährdet (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise:**

Schlingnattern benötigen sonnenexponierte Lebensräume mit hoher struktureller Vielfalt. Typischerweise kommen sie in offenen bis halboffenen Landschaften mit einem kleinräumigen Mosaik aus Gehölzen und offenen Stellen vor. Häufig besiedeln sie anthropogen geprägte Strukturen, wie Bahndämme, Straßenböschungen, Trockenmauern, Geröllhalden oder Leitungstrassen. Letztere sind wichtige Ausbreitungs- und Wanderstrukturen.

Die bevorzugte Beute von Schlingnattern sind Eidechsen, Spitzmäuse und Echte Mäuse.

Mit 3 – 4 Jahren werden Schlingnattern geschlechtsreif. Die Paarung findet im April und Mai statt. Schlingnattern sind lebendgebärend – die Jungen werden Ende Juli – September auf die Welt gebracht.

Schlingnattern sind standorttreu; der Aktionsradius beträgt maximal 500 m. Winterquartiere (Oktober – März) werden jedoch bis 2 km Entfernung um die Sommerstandorte bezogen.

2.2 Verbreitung:

Schlingnattern kommen in ganz Europa und Teilen Kleinasiens vor. Sie fehlt auf Irland und den Mittelmeerinseln.

In Deutschland liegt der Hauptverbreitungsschwerpunkt in wärmebegünstigten Berg- und Hügelländern im Süden und Südwesten.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Schlingnatter sind die adulten Tiere, sowie deren Nachkommen in einem Habitat. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

- Unterpflanzung von lichten Kiefernwäldern mit Fichten
- Erstaufforstungen von Grenzertragsböden und Restflächen,
- Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzen
- Nutzungsaufgabe oder fehlende Pflege (z.B. Einstellung einer extensiven Beweidung) mit folgender Sukzession / Verbuschung) oder ungeeignete Folgenutzung von Abbaustellen,
- Beseitigung oder Zerstörung von Kleinstrukturen,
- Nährstoff- und Pestizideinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen oder weinbaulichen Nutzflächen,
- Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore einschließlich Verlust wandernder Tiere (primär durch den

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
Straßenverkehr, aber auch durch streunende Haustiere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschlagen von Schlangen aus Unwissenheit und Angst bzw. weil sie mit Kreuzottern verwechselt werden. 	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage von Kleinstrukturen (z.B. Trocken- und Lesesteinmauern, Steinriegel, Totholz etc.), ▪ Freistellen von zugewachsenen, zu stark beschatteten Sonn- und Brutplätzen, ▪ Anlage von breiten Pufferzonen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Reduzierung des Nährstoff- und Schadstoffeintrags im Umfeld der besiedelten Lebensräume; Nutzungsextensivierung der angrenzenden Flächen, ▪ Entwicklung linienförmiger Verbindungselemente (halboffene Waldsäume, Raine, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Wegränder), ▪ bei längerfristiger Vorausplanung: Entwicklung von reich strukturierten Lebensräumen mit Gebüsch-Offenland-Mosaik an geeigneten, wärmebegünstigten Stellen. ▪ Erhalt/Sicherung breiter struktureicher Waldränder 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

3. Vögel

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: --- Deutschland: --- Baden-Württemberg: Nicht gefährdet</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Internationale Schutzrelevanz: Art mit hoher internationaler Bedeutung in D. (20 % des europ. Bestandes und > 10 % des globalen Bestandes in D.) Verantwortung Baden-Württemberg: 6-8 %iger Anteil am Brutbestand von D. Bestandsentwicklung: Bestandsveränderungen nicht erkennbar</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise:</p> <p>Die Amsel ist ursprünglich eine Waldvogelart. Als Kulturfolger sind sie in allen Bereichen menschlicher Siedlungen mit gehölzreichen Strukturen verbreitet (Gärten, Parks, Friedhöfe, Baum- und Strauchgruppen in Wohnsiedlungen und Industriegebieten, Agargebiete mit Feldgehölzanteil). Amseln meiden baum- und strauchlose Agrargebiete sowie monotone Kiefernforste.</p> <p>Amseln sind Freibrüter. Nester werden vorwiegend in Bäumen und Sträuchern, aber auch im Gebälk von Scheune oder Carports angelegt.</p> <p>Brutpaare in Deutschland: 8.000.000 – 16.000.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 600.000 – 900.000</p> <p>Diese Art ist teilweise Teilzieher, aber auch mit großem Standvogelanteil. Die Überwinterungsgebiete liegen vorwiegend Südwesten Europas (bevorzugt Rhönetal).</p>	
<p>2.2 Verbreitung:</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Amsel erstreckt sich über die boreale, gemäßigte und mediterrane Zone Europas. Im Norden liegt die Grenze zwischen dem 60 und 70. Breitengrad. Die Südgrenze liegt um den 34. Breitengrad. Amseln kommen auch auf dem indischen Subkontinent, in Australien und Neuseeland vor; diese werden aber teilweise als eigene Art betrachtet.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Amsel sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen:</p>	

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Europäische Vogelart nach VRL

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:	

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefährdungsstatus Rote Liste Einstufung: Europa: -- Deutschland: -- Baden-Württemberg: Nicht Gefährdet Erhaltungszustand kontinentale biographische Region: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Erhaltungszustand Baden-Württemberg: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Erhaltungszustand lokale Population: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Internationale Schutzrelevanz: --- Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (7 - 13 %iger Anteil am Brutbestand von D.) Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar	
2. Charakterisierung der Tierart 2.1 Habitat und Lebensweise: Bevorzugter Lebensraum der Blaumeise sind eichenreiche, lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot. In der Nähe des Menschen besiedeln Blaumeisen halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen und Grünlagen. Nistkästen werden gerne angenommen. Die Ernährungsweise ist generalistisch und umfasst Sämereien, Nussfrüchte, Insekten und Spinnentiere. Während der Jungenaufzucht dominiert tierische Kost; im Winter steigt der Anteil an pflanzlicher Nahrung. Blaumeisen sind Höhlenbrüter. Als Nisthöhlen werden Baumhöhlen aller Art, Nistkästen und Spalten in Holzverkleidungen angenommen. Brutpaare in Deutschland: 2.000.000 – 4.200.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 250.000 – 300.000 Blaumeisen sind zumeist Standvögel, wobei die Zugbereitschaft innerhalb einer Population stark schwanken kann.	
2.2 Verbreitung: Blaumeisen kommen fast ausschließlich in der Westpaläarktis vor. Ausnahme bildet der Norden und Süden Irans. Bis auf die nördlichsten Bereiche erstreckt sich das Verbreitungsgebiet auf ganz Europa. Sie fehlt auf Island. Verbreitungslücken befinden sich in den Hochlagen des alpinen Bereichs und des Balkangebirges.	
2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: Lokale Populationen der Blaumeise sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.	
2.5 Gefährdungen: ---	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen: ---	

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:
 ja **nein**
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:
 ja **nein**
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:
 ja **nein**
4. Fazit
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig**
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus**Rote Liste Einstufung:** Europa: --

Deutschland: V - Art der Vorwarnliste (Stand 2009)

Baden-Württemberg: V - Art der Vorwarnliste (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: Art mit >50% des Weltbestandes in Europa und negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa.

Verantwortung Baden-Württemberg: etwa 5 %

Bestandsentwicklung: Trend -1 (Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %)

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise:**

Bluthänflinge leben in halboffenen Landschaften, die mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen versehen sind. In Gärten, Parks und Friedhöfen ist die Art ebenfalls zu finden. Geschlossene Wälder werden dagegen vermieden.

Die Hauptnahrung setzt sich aus unterschiedlichen Sämereien von Kräutern und Stauden zusammen. Längliche Getreidekörner und Rapssamen gehören ebenfalls zur Nahrungsversorgung. Insekten spielen bei der Nahrungsaufnahme eine stark untergeordnete Rolle.

Die Nester werden vorzugsweise in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen angelegt. Seltener dagegen in Bodennähe.

Brutbestand in Deutschland: 380.000-830.000

Brutbestand in Baden-Württemberg: 20.000-45.000

Der Bluthänfling ist ein Kurstrecken- bzw. Teilzieher und zieht im September/Oktober nach Südwesteuropa und Nordwestafrika ab.

2.2 Verbreitung:

Populationen sind in ganz Europa (außer Mittel- und Nordskandinavien sowie Island) zu finden. Zusätzlich ist der Bluthänfling im Mittelmeergebiet und Nordwestafrika zu beobachten.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Bluthänflings sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

- Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten:
- Ausräumen der Landschaft und Intensivierung der Landwirtschaft
- Umwandlung von Grün- in Ackerland
- zunehmende Versiegelung der offenen Landschaft
- Anwendung von Düngemitteln und Bioziden (Verlust der Nahrungsgrundlage)

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensivierung der Landwirtschaft (Reduzierung/Einstellung von Düngemiteleinsetz bzw. Pflanzenschutzmitteln) ▪ Schaffung von reichhaltigen Strukturen der Landwirtschaft (Hecken, Baumreihen/Alleen, Erhalt von Ruderalflächen und Streuobstwiesen) 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern Deutschland: -- Baden-Württemberg: V - Arten der Vorwarnliste (Stand 2009)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Verantwortung Baden-Württemberg: 5-8 % (Anteil am Brutbestand von Deutschland) Bestandsentwicklung: Trend -1 (Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %)</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise:</p> <p>Dorngrasmücken leben in offenen Landschaften mit dornigen Gebüschern und Sträuchern. Weitere geeignete Biotope sind Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, Grabenränder, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen bis hin zu Industriebrachen. In geschlossenen Wäldern und in Städten fehlt <i>Sylvia communis</i>. Die freibrütende Art legt ihre Nester in niedrigen Dornsträuchern, Stauden oder in Gras durchsetztem Gestrüpp an. Brutpaare in Deutschland: 250.000-500.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 20.000 – 28.000 Dorngrasmücken sind typische Langstreckenzieher. Das Winterquartier liegt im tropischen Afrika südlich der Sahara.</p>	
<p>2.2 Verbreitung:</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Dorngrasmücke erstreckt sich über nahezu ganz Europa mit Ausnahme von Nordskandinavien</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Dorngrasmücke sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Früher Lebensraumzerstörung durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft ▪ Anwendung von Bioziden ▪ Zugbedingte Faktoren (Dürre in der Sahelzone) 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Hecken, ungenutzten Feldrainen und Böschungen ▪ Einschränkung der Anwendung von Bioziden 	
<p>3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder 	

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ CEF-Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
▪ Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig	
<input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen : ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Girlitz (*Serinus serinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Vorwarnliste (Stand 2004)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (14-20 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise:**

Der Girlitz ist ein Bewohner von halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niederer Vegetation. Wichtig sind im Sommer samentragende Stauden. Zunehmend besiedelt der Girlitz dörfliche Siedlungen und Großstadtvororte mit kleinräumigen und abwechslungsreich gestalteten Gärten, Parks, Friedhöfe und Streuobstwiesen. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Laub- und Nadelholzanteile mit einer Mindesthöhe von > 8 m und offener Flächen. Hauptnahrung des Girlitz sind Knospen, Samen und kleine Insekten.

Der Girlitz ist Freibrüter. Nester werden vorwiegend in Bäumen, Sträuchern und Rankenpflanzen mit Sichtschutz in 1 – 10 m Höhe angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 200.000 – 450.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 40.000 – 60.000

Diese Art ist teilweise Teilzieher, aber auch mit großem Standvogelanteil. Die Überwinterungsgebiete liegen vorwiegend Südwesten Europas (bevorzugt Rhönetal).

2.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet des Girlitz erstreckt sich über Kontinentaleuropa über Nordafrika bis Kleinasien. Er kommt bis 2000 m Höhe vor.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Girlitz sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

- Lebensraumverluste und –beeinträchtigungen durch Intensivierung der Landwirtschaft
- Starker Düngemittel- und Pestizideinsatz
- Zunehmende Sterilität in Siedlungsbereichen, Gärten und Parkanlagen
- Verlust von Streuobstwiesen

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung der Nahrungsgrundlage durch zunehmend geringeres Samenangebot von Kärutern und Stauden 	
2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensivierung der Landwirtschaft ▪ Reduzierung des Düngemittel- und Biozideinsatzes ▪ Anlage von Ackerrandstreifen ▪ Förderung des Struktureichtums in Siedlungen, Parkanlagen und Gärten ▪ Erhalt von Streuobstaltbeständen 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2 	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig 	

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern Deutschland: -- Baden-Württemberg: V - Vorwarnliste (Stand 2004)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Verantwortung Baden-Württemberg: sehr hoch etwa 30 % (Anteil am Brutbestand von Deutschland) Bestandsentwicklung: Trend -1 (Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %)</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise:</p> <p>Die Goldammer lebt in offenen und abwechslungsreich strukturierten Kulturlandschaften mit Elementen aus Sträuchern, Hecken und Obstbäumen. Die Art ist aber auch an Waldrändern, Lichtungen und im angrenzenden Siedlungsbereich zu finden. Goldammern nisten entweder am Boder in umfangreicher Gras- oder Krautvegetation oder auch in Bäumen und Sträuchern in Bodennähe.</p> <p>Brutpaare in Deutschland: 1.000.000 – 2.800.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 200.000 – 300.000 Goldammern sind Kurzstrecken-bzw. Teilzieher und je nach Standort auch Standvögel.</p>	
<p>2.2 Verbreitung:</p> <p>Vorkommen sind äußeren Norden der Iberischen Halbinsel bis nach Zentralsibirien hinein und im Norden bis an das Nordkap bekannt.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Goldammer sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einengung und zunehmende Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete ▪ Ausräumung von Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen der offenen Landschaft ▪ Intensivierung der Landwirtschaft ▪ Starker Düngemittel- und Biozideinsatz 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensivierung der Landwirtschaft ▪ Erhaltung von halboffenen bis offenen Kulturlandschaften mit trockenen Bereichen und struktur- und abwechslungsreichen Elementen 	

Goldammer (*Emberiza citrinella*) Europäische Vogelart nach VRL

- Reduzierung der Anwendung von Düngemittel und Bioziden

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: --

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: Art mit internationaler Bedeutung in D. (10 – 20 % des europäischen und > 5 % des globalen Bestandes in D.)

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (11 - 19 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise:**

Ursprünglicher Lebensraum des Grünfinks sind lichte Baumbestände, Lichtungen, Waldränder, Ufer- und Feldgehölze. Als Kulturfolger besiedelt die Art halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gärten, Friedhöfe, Parks, Grünanlagen und reich strukturierte Agrarlandschaften mit Baumgruppen, Alleen und Buschgelände sowie Streuobstwiesen.

Grünfinken sind Freibrüter, die ihre Nester v.a. in Koniferen und immergrünen Gewächsen (z. B. Efeu) und begrünten Fassaden anlegen.

Brutpaare in Deutschland: 1.500.000 – 3.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 280.000 – 340.000

Grünfinken sind überwiegend Standvögel. Nördlich gelegene Populationen ziehen im Winter nach West- und Südeuropa.

2.2 Verbreitung:

Grünfinken sind in Europa, Nordafrika und Westasien beheimatet. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft entlang des 65. Breitengrades in Skandinavien bis zum 60. Breitengrad im Ural. Westlich bilden die Britischen Inseln, die Iberische Halbinsel und Marokko die Grenze des Verbreitungsgebietes.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potentiell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Grünfinks sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5

Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Rote Liste Einstufung: Europa: -- Deutschland: -- Baden-Württemberg: --</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Internationale Schutzrelevanz: Art mit hoher internationaler Bedeutung in D. (10 – 20 % des europ. Bestandes) Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (23-24 %iger Anteil am Brutbestand von D.) Bestandsentwicklung: Bestandsveränderungen nicht erkennbar</p>	
2. Charakterisierung der Tierart	
<p>2.1 Habitat und Lebensweise:</p> <p>Der ursprüngliche Lebensraum des Hausrotschwanzes sind offene und baumlose Felsformationen in Mittelgebirgen und hochalpine Lagen. Hausrotschwänze sind Kulturfolger und in allen Bereichen menschlicher Siedlungen (Wohngebiete, Gewerbegebiete, Industriegeländen, Feldscheunen, Steinbrüche, Kiesgruben) anzutreffen. Hausrotschwänze sind Nischenbrüter. Nester werden Nischen, Halbhöhlen, Gebäudespalten, Dachböden, Luftschächten etc. angelegt. Brutpaare in Deutschland: 600.000 – 1.000.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 150.000 – 200.000 Diese Art ist ein Kurz- bis Mittelstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen vorwiegend im Mittelmeerraum.</p>	
<p>2.2 Verbreitung:</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Hausrotschwanzes erstreckt sich von den zentralasiatischen Gebirgsregionen (östliche Grenze bei etwa 111° östlicher Länge) bis in die Bergregionen des Mittelmeerraums. In den Tieflandregionen Europas kommt die Art in den gemäßigten Zonen von Nordost-, Mittel- und Westeuropas vor.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen des Hausrotschwanzes sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen:</p> <p>----</p>	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <p>----</p>	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</p> <p>▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: --

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (9 - 17 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise:**

Ursprünglich sind Kohlmeisen in Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand beheimatet. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit kommt sie in allen Lebensräumen (Gärten, Parks, Alleen, Streuobstwiesen, Friedhöfe, Gehölzstrukturen) mit ausreichenden Nistmöglichkeiten (Baumhöhlen, Hohlräume) vor. Die Ernährungsweise ist generalistisch und umfasst Sämereien, Nussfrüchte, Insekten und Spinnentiere.

Kohlmeisen sind Höhlen- und Nischenbrüter. Als Nisthöhlen werden bevorzugt morsche Baumstubben und Spechthöhlen ausgewählt.

Brutpaare in Deutschland: 3.500.000 – 7.600.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 600.000 – 650.000

Kohlmeisen sind teils Standvögel, teils Teilzieher. Die nördlichen Populationen ziehen um extremer Kälte und der verkürzten Tageslichtspanne zu entgehen.

2.2 Verbreitung:

Das Verbreitungsgebiet der Kohlmeise erstreckt sich über große Teile der gemäßigten Zone und Teile der Subtropen Eurasiens. Ausnahmen in Europa bilden Island, Orkney und Shetland sowie der Norden Russlands. Die östliche Grenze bilden der Sinai und Jordanien. Im Süden markiert der Süden Anatoliens und die südliche Küste des Kaspischen Meeres die Arealgrenze.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:
 nachgewiesen potentiell möglich
2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Kohlmeise sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa: --**
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- ungünstig - schlecht
- unbekannt

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (23-24 %iger Anteil am Brutbestand von Deutschland)

Bestandsentwicklung: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

2. Charakterisierung der Tierart
2.1 Habitat und Lebensweise:

Hauptlebensraum der Mönchsgrasmücke sind Laub- und Mischwälder. Die höchsten Populationsdichten werden in Auwäldern und feuchten Mischwäldern sowie busch- und baumreichen Gewässerrändern erreicht. Mönchsgrasmücken schließen sich zunehmend den Menschen an. Bevorzugt besiedeln sie Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten mit Beständen an Efeu, Brombeere und Brennnessel. In Stadtzentren kommen Mönchsgrasmücken in Wohnanlagen mit dichten Baum- und Buschbestand vor.

Hausrotschwänze sind Freibrüter. Nester werden in der Strauchschicht angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 2.000.000 – 3.500.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 450.000 – 850.000

Diese Art ist ein Kurz- bis Langstreckenzieher (je nach Herkunftsort). Die Überwinterungsgebiete reichen von der Atlantikküste in West- und Südeuropa bis Südafrika.

2.2 Verbreitung:

Mönchsgrasmücken kommen in ganz Europa mit Ausnahme von Island, Nordskandinavien und der nördlichsten Spitze der Britischen Inseln vor. Die südliche Verbreitungsgrenze bildet Nordwest-Afrika und das Schwarze Meer.

Mönchsgrasmücken meiden baum- und strauchlose Flächen und das Hochgebirge (ab 1500 m).

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:
 nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Mönchsgrasmücke sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.6 Gefährdungen:

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	
5. Quellen	
1) THE IUCN RED LIST OF THREATENED SPECIES. Version 2016-3 (www.iucnredlist.org) 3) LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. 2004. Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 4) SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.). 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 5) RÖDL, T. RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. 2012. Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S	

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Europäische Vogelart nach VRL

Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ CEF-Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
▪ Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	
▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig	
<input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig	
<input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern Deutschland: --- Baden-Württemberg: V (Arten der Vorwarnliste)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Internationale Schutzrelevanz: SPEC 3 (Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigen Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind) Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (12 - 13 % Anteil am Brutbestand von D.) Bestandsentwicklung: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise:</p> <p>Turmfalken bewohnen halboffene und offene Landschaften aller Art solange ein ausreichendes Angebot an Nistplätzen vorhanden ist. Nistplätze sind Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, der Randbereich angrenzender Wälder, im Siedlungsbereich des Menschen überwiegend an hohen Gebäuden (Kirchen, Hochhäuser, Industrieanlagen, Schornsteine, große Brückenbauwerke etc.).</p> <p>Turmfalken sind Gebäude-, Baum-, und Felsenbrüter. Es werden auch Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (z. B. Schleiereulen) angenommen. Gerne werden alte Krähen- und Elsternester genutzt.</p> <p>Brutpaare in Deutschland: 41.000 – 68.000 Brutpaare in Baden-Württemberg: 5.000 – 9.000</p> <p>Turmfalken sind Mittel- und Kurzstreckenzieher. Die Brutvögel in Deutschland sind überwiegend Stand- und Strichvögel.</p>	
<p>2.2 Verbreitung:</p> <p>Turmfalken zeigen eine altweltliche Verbreitung, d. h. sie kommen in Europa, Asien und Nordafrika vor. Die Nominatform (<i>Falco tinnunculus tinnunculus</i>) bewohnt fast die gesamte Paläarktis. Das Brutareal erstreckt sich über die Britischen Inseln, von 68° N in Skandinavien und 61° N in Russland über die Mittelmeerinseln bis Nordafrika.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Amsel sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegfall von Nistplätzen durch Abriss alter Gebäude oder deren Renovierung mit Fassadenerneuerung 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Nistplätzen ▪ Schaffung neuer Nistplätze bei Neu- oder Umbauten durch Einbau von Niststeinen und Aufhängen von Nistkästen 	

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: --

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (13 - 17 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar**2. Charakterisierung der Tierart****2.1 Habitat und Lebensweise:**

Der Zilpzalp ist Bewohner von mittelalten Nadel-, Laub- und Mischwäldern mit lückigen bis offenen Kronendach. Die Art benötigt viel Anflug und jüngeres Stangenholz, eine teilweise ausgeprägte Krautschicht und eine stets ausgebildete Strauchschicht. Häufig ist der Zilpzalp auch in Parks und durchgrüneten Randbereichen von Städten aufzufinden. Hauptnahrung des Zilpzalp sind kleine und weichhäutige Insekten.

Der Zilpzalp ist ein Bodenbrüter. Nester werden in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber (in immergrüner Vegetation) angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 2.400.000 – 4.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 400.000 – 500.000

Diese Art ist je nach geografischer Verbreitung Kurz- bis Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete erstrecken sich vom Persischen Golf über den Mittelmeerraum, den Oasen in der Sahara, der Trockensavanne südlich der Sahara bis ins ostafrikanische Hochland.

2.2 Verbreitung:

Der Zilpzalp besiedelt große Teile der Paläarktis. Die Nordgrenze liegt zwischen dem 66. und 70. nördlichen Breitengrad. Die Südgrenze verläuft durch Nordostspanien über Nordgriechenland, die Ukraine und Südrussland. Auf der Krim und in einem Bereich von Turkmenien bis zum Norden der Türkei gibt es isolierte Vorkommen.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen potentiell möglich**2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:**

Lokale Populationen des Zilpzalp sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen:

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen:

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

4. Schmetterlinge

Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Rote Liste Einstufung: Europa: Lower risk/ near threatened Deutschland: --3 Gefährdet (Stand 2013) Baden-Württemberg: 3 - Gefährdet (Stand 2013)</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand Baden-Württemberg:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand lokale Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2. Charakterisierung der Tierart</p> <p>2.1 Habitat und Lebensweise</p> <p>Der Große Feuerfalter besiedelt vor allem wärmebegünstigte Talabschnitte von Flüssen mit angrenzenden, südexponierten Hängen. Die Lebensräume im Larvalstadium sind sommertrockene Grünlandbrachen, Wegränder und -böschungen, Feuchtwiesen und Ruderalflächen, auf denen die Wirtspflanzen Stumpfbältriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) und Krauser Ampfer (<i>Rumex crispus</i>) vorkommen. Typisch sind großräumige Populationsverbände. Günstig sind extensiv bewirtschaftete Nutzungsmosaik mit hoher Strukturvielfalt.</p> <p>Es werden 2 Generationen im Jahr gebildet (1. Generation von Ende Mai - Ende Juli; 2. Generation von August bis September). Die Falter saugen bevorzugt an violetten oder gelben Trichter- und Köpfchenblumen.</p>	
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Der Große Feuerfalter ist in West- und Mitteleuropa bis ins Amurgebiet und bis Südostfinland verbreitet. Die Art fehlt auf den Britischen Inseln, der Iberischen Halbinsel und in Skandinavien. In Deutschland kommen 2 getrennte Verbreitungsgebiete vor: Zum einen die Gebiete im östlichen Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen und zum anderen die Gebiete im Westen und Norden Baden-Württembergs.</p>	
<p>2.3 Art im Untersuchungsgebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	
<p>2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:</p> <p>Lokale Populationen der Großen Feuerfalters sind die Vorkommen von Raupen und Adulttieren in enger räumlicher Nachbarschaft. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p>	
<p>2.5 Gefährdungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Habitatverlust durch Grünlandumbruch ▪ Intensivierung der Mahdnutzung von Wiesen (3 - 4 Mahden jährlich) ▪ Entwässerungsmaßnahmen ▪ Aufforstung von Wiesenflächen 	
<p>2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen</p>	

Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Tierart nach Anhang IV FFH-RL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Mahd von Teilflächen von Jahr zu Jahr alternierend: neben den ein- bis zweimal pro Jahr gemähten Parzellen sollten immer auch ungemähte Teilflächen belassen werden ▪ Mahd außerhalb der Falterflugezeit, einzelne Parzellen oder Streifen können während der Flugzeit gemäht werden ▪ Erhalt blütenreicher Wiesen- und Wegsäume ▪ Gelegentliches, doch nicht jährliches abschnittsweises Mähen beider Grabenränder zu verschiedenen Terminen ▪ Biotopverbund durch Schaffung von 3 bis 5 m breiten, besonnten Säumen und Rainen entlang von Gräben und Grünland ▪ Nasswiesen nicht trockenlegen 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	